

l'Assemblée en ce qui concerne l'application des mesures de sanctions contre l'Italie«¹⁾).

Die Erwähnung des Bündnisvertrages zwischen Albanien und Italien vom Jahre 1927²⁾, der eine engere Zusammenarbeit beider Länder begründet, und von dem allerdings Albanien sich in den letzten zwei Jahren zu lösen bemühte, veranlaßt zu der Feststellung, daß in diesem Zusammenhang ebensowenig wie anlässlich der ähnlich begründeten Ablehnung einer Teilnahme an den Sanktionen durch andere Völkerbundsmitglieder die Frage der Bedeutung von Art. 20 der Satzung im Völkerbund aufgeworfen worden ist.

Die gegenwärtige Haltung Albanien erklärt sich wohl zum Teil aus der schwierigen innerpolitischen Lage, es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß für seinen Entschluß auch außenpolitische Gesichtspunkte, vor allem das Mißtrauen gegen England, von Bedeutung waren.

Die Beteiligung an den finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionen wurde seitens der Staaten der Balkanentente in der Erwartung zugesagt, daß sie eine entsprechende Entschädigung oder Hilfe gemäß Art. 16 des Völkerbunds Pakts von den wirtschaftlich stärkeren Teilnehmerstaaten erhalten würden. In diesem Sinne ist das vor kurzem zwischen Jugoslawien und Großbritannien zustandegewordene Einvernehmen über die Erhöhung der jugoslawischen Einfuhrkontingente für Geflügel, Eier und Speck nach England zu deuten³⁾.

(Abgeschlossen am 15. Januar 1936.)

Lubenoff.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Der am 22. März 1935 zwischen dem Kaiserreich *Äthiopien* und dem *Yemen* abgeschlossene, am 22. September 1935 ratifizierte⁴⁾ *Freundschafts- und Handelsvertrag*⁵⁾, dessen Zweck nach der Präambel die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen »auf der Grundlage der allgemeinen internationalen Normen« ist, sieht eine Erleichterung des Warenaus-

¹⁾ S. d. N., Journ. Off., Suppl. spéc. N° 138, S. 114.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 613 f.

³⁾ Über die im Zusammenhang mit den Vereinbarungen über eine gegenseitige Zusammenarbeit im Mittelmeer entstandenen Fragen wird später berichtet werden.

⁴⁾ Ratifikation hier wie im folgenden stets = Austausch der Ratifikationsurkunden.

⁵⁾ Italienische Übersetzung des amtlichen arabischen Textes: *Oriente Moderno* 1935, S. 561; Mitteilung von der Ratifikation ebenda S. 600.

tausches und die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich des Rechts der beiderseitigen Staatsangehörigen zur Niederlassung und zur Ausübung eines Handels- oder Gewerbebetriebes auf dem Gebiet des Vertragspartners in dem üblichen Rahmen vor. Die Bestimmung des Artikels 4, nach der die Staatsangehörigen des einen Teils auf dem Gebiet des anderen Teils in allen Beziehungen den dort geltenden Gesetzen und den ordentlichen Gerichten unterworfen sind, hat zur Folge, daß die Yemeniten in Abessinien nicht mehr, wie es bisher häufig der Fall war, als Schutzbefohlene Italiens die Vorteile des sogenannten Klobukowski-Vertrages vom 10. Januar 1908¹⁾, insbesondere die Konsulargerichtsbarkeit, in Anspruch nehmen können²⁾.

Bis zur Errichtung der in Aussicht genommenen Gesandtschaften und Konsulate werden die Vertragspartner den Staatsangehörigen des anderen Teils gemäß Art. 5 auf ihrem Gebiet den nötigen Schutz und die erforderliche Unterstützung angedeihen lassen. Art. 6 enthält die wichtige Bestimmung, daß die beiden Vertragspartner keiner Unternehmung (in der italienischen Übersetzung: movimento) zustimmen werden, die im Widerspruch zu ihrer herzlichen Freundschaft steht; in stärkerem Maße als vorher soll eine gegenseitige Unterstützung und eine Erweiterung der gegenseitigen Beziehungen eintreten. Die Geltungsdauer des Vertrages, dessen Geist für alle künftig abzuschließenden Vereinbarungen maßgebend sein soll, ist auf 5 Jahre bemessen (Art. 7).

Der am 5. April 1932 unterzeichnete, am 22. Juli 1935 ratifizierte *Naturalisations-Vertrag* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Albanien*³⁾ folgt im wesentlichen dem Muster der zahlreichen Verträge, die die Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet, zuletzt mit *Bulgarien*⁴⁾ und der *Tschechoslowakei*⁵⁾, abgeschlossen haben. Auch er enthält (in Art. I) die grundsätzliche Bestimmung, daß die Staatsangehörigkeit des einen Vertragsstaates durch Naturalisation in dem anderen verloren geht. Es findet sich ferner, in etwas abgewandelter Fassung (Art. II), die ebenfalls aus zahlreichen ähnlichen Verträgen bekannte Vorschrift, daß der Naturalisierte bei der Rückkehr in sein ursprüngliches Heimatland nicht wegen der Tatsache der Auswanderung als solcher oder wegen Nichtbefolgung eines militärischen Gestellungsbefehls bestraft werden darf, sofern die militärische Dienstpflicht erst entstanden ist, nachdem er sich in gutem Glauben in seinem späteren

¹⁾ *Freundschafts- und Handelsvertrag* zwischen *Frankreich* und *Athiopien*: Martens, 3 NRG. II, 833.

²⁾ Vgl. *Oriente Moderno* 1935, S. 562; über den Klobukowski-Vertrag siehe von Nostitz-Wallwitz, diese Zeitschr. Bd. V., S. 770ff.

³⁾ US. Treaty Series Nr. 892.

⁴⁾ Vertrag vom 23. 11. 1923: US. Treaty Series Nr. 684.

⁵⁾ Vertrag vom 16. 7. 1928: US. Treaty Series Nr. 804.

Heimatstaat niedergelassen hat. Verlegt ein Naturalisierter seinen Wohnsitz wieder in sein ursprüngliches Heimatland, ohne die Absicht zu haben, in den Staat zurückzukehren, dessen Angehöriger er durch Naturalisation geworden ist, so ist er gemäß Art. III, der ebenfalls nur einen feststehenden Grundsatz der bisherigen Vertragspraxis der Vereinigten Staaten zum Ausdruck bringt, so anzusehen, als ob er auf seine Naturalisierung verzichtet hätte. Die Absicht, nicht zurückzukehren, wird vermutet, wenn der Aufenthalt in der ursprünglichen Heimat länger als zwei Jahre gedauert hat¹⁾. Im Gegensatz zu den mit den übrigen europäischen Staaten, aber in Übereinstimmung mit den mit *Peru* und anderen südamerikanischen Staaten abgeschlossenen Naturalisationsverträgen²⁾, sowie in Übereinstimmung mit der von den *Vereinigten Staaten* ratifizierten *Panamerikanischen Konvention* vom 13. August 1906³⁾ wird die Möglichkeit des Gegenbeweises ausdrücklich zugelassen (*«this presumption may be overcome by evidence to the contrary»*). Art. I enthält, im Gegensatz zu den mit *Bulgarien* und der *Tschechoslowakei* abgeschlossenen Verträgen, keinen Vorbehalt für den Fall, daß die Naturalisation erfolgt, während sich der bisherige Heimatstaat im Kriege befindet⁴⁾.

In Art. IV sind, zum ersten Male im Rahmen eines von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Naturalisationsvertrages, Vorschriften über die Militärdienstpflicht von Personen doppelter Staatsangehörigkeit enthalten, die wörtlich mit Art. I Abs. 1 des zwischen den *Vereinigten*

¹⁾ Die Zweijahresfrist ist schon in dem ersten von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Naturalisationsvertrag, dem am 22. 2. 1868 in Berlin unterzeichneten Vertrag mit dem *Norddeutschen Bund* (Martens, 1 NRG. XIX, 78; Malloy, *Treaties, Conventions, International Acts etc. between the United States and other Powers*, Washington 1910, Bd. II, S. 1298) vorgesehen.

²⁾ Vertrag mit *Peru* vom 15. 10. 1907 (Martens, 3 NRG. III, 233; Malloy, a. a. O. Bd. II, S. 1449); nach seinem Vorbild u. a. Verträge mit *San Salvador* vom 14. 3. 1908 (Martens, 3 NRG. III, 236; Malloy, a. a. O. Bd. II, S. 1570), *Brasilien* vom 27. 4. 1908 (Martens, 3 NRG. IV, 250), *Honduras* vom 23. 6. 1908 (Martens, 3 NRG. III, 242; Malloy, a. a. O. Bd. I, S. 958), *Uruguay* vom 10. 8. 1908 (Martens, 3 NRG. III, 245; Malloy, a. a. O., Bd. II, S. 1829), *Nicaragua* vom 7. 12. 1908 (Martens, 3 NRG. VI, 464) und *Costa Rica* vom 10. 6. 1911 (Martens, 3 NRG. VI, 468).

³⁾ *«Convention establishing the status of naturalized citizens who again take up their residence in the country of their origin»*: Martens, 3 NRG. VI, 215; Malloy, a. a. O. Bd. III, S. 2882.

⁴⁾ Art. I Abs. 3 des mit *Bulgarien* abgeschlossenen Vertrages lautet:

«The foregoing provisions of this Article are subject to any law of either country providing that its nationals do not lose their nationality by becoming naturalized in another country in time of war.»

In Art. I Abs. 3 des mit der *Tschechoslowakei* abgeschlossenen Vertrages heißt es:

«The foregoing provisions of this Article shall not be applicable to a national of either country who obtains naturalization in the other while his country is at war.»

Staaten von Amerika und Norwegen am 1. November 1930 abgeschlossenen Vertrages¹⁾ übereinstimmen²⁾). Art. IV lautet:

»A person born in the territory of one party of parents who are nationals of the other party, and having the nationality of both parties under their laws, shall not, if he has his habitual residence, that is, the place of his general abode, in the territory of the state of his birth, be held liable for military service or any other act of allegiance during a temporary stay in the territory of the other part.«

Es fehlt eine Vorschrift, die dem Absatz 2 des Art. I des amerikanisch-norwegischen Vertrages entspräche, in dem der Begriff des vorübergehenden Aufenthaltes folgendermaßen umschrieben wird:

»Provided that, if such stay is protracted beyond the period of two years, it shall be presumed to be permanent, in the absence of sufficient evidence showing that return to the territory of the other party will take place within a short time.«

Das Kaiserreich *Äthiopien* ist den am 18. Oktober 1907 auf der 2. Haager Friedenskonferenz unterzeichneten, den *Land- und Seekrieg* betreffenden *Abkommen* einschließlich der *Erklärung* über das *Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftfahrzeugen*, sowie den am 29. Juli 1899 auf der 1. Haager Friedenskonferenz unterzeichneten *Erklärungen* betreffend das *Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen* und betreffend das *Verbot der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen*³⁾ beigetreten. Die *Erklärung* von 1907 ist am 2. August, die *Erklärungen* von 1899 sind am 9. August 1935 für *Äthiopien* in Kraft getreten. Die *Abkommen* sind am 4. Oktober 1935 für *Äthiopien* wirksam geworden⁴⁾. Den Beitritt zu dem *Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskrieges* vom 17. Juni 1925⁵⁾ hat *Äthiopien* am 18. September 1935 vollzogen⁶⁾.

Da *Italien* nur die Haager *Erklärungen* vom 29. Juli 1899 und das *Genfer Protokoll* vom 17. Juni 1925 ratifiziert hat⁷⁾, kommen nur diese, jedoch nicht die Anwendung der Haager *Abkommen* von 1907, für den gegenwärtigen italienisch-abessinischen Krieg in Betracht⁸⁾.

¹⁾ US. Treaty Series Nr. 832; Norges overenskomster med fremmede stater 1931, S. 61.

²⁾ Zu der zwischen den *Vereinigten Staaten* und *Schweden* am 31. I. 1933 über denselben Gegenstand, aber nach anderen Grundsätzen abgeschlossenen Konvention vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 878.

³⁾ »balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.«

⁴⁾ RGBl. II 1936, S. 23; Eidgenössische Gesetzessammlung 1935, S. 723, 726 (dort auch Angabe der übrigen Vertragspartner).

⁵⁾ RGBl. II 1929, S. 173.

⁶⁾ S. d. N. Journ. Officiel 1935, S. 1640.

⁷⁾ Siehe RGBl. 1901, S. 482; II 1929 S. 405.

⁸⁾ Das auf der ersten Haager Friedenskonferenz am 29. 7. 1899 unterzeichnete,

Die Volksvertretungen von *Nicaragua*¹⁾ und *Argentinien*²⁾ haben ihre Zustimmung zu dem *Südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* vom 10. Oktober 1933³⁾ erklärt⁴⁾. Die Regierung von *Portugal* hat ihren Beitritt durch Dekret vom 23. Juli 1935⁵⁾ bekanntgegeben⁶⁾.

Das der Beendigung des Leticiastreites dienende *Protokoll der Freundschaft und Zusammenarbeit* zwischen *Columbien* und *Peru*⁷⁾ ist am 27. September 1935 ratifiziert worden⁸⁾.

II. Handelsverträge

In den handelsvertraglichen Abmachungen der letzten Zeit ist der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung, der allerdings in seiner praktischen Auswirkung mannigfaltigen und erheblichen Beschränkungen unterworfen ist, wieder stärker in den Vordergrund getreten. Bezeichnend für die große Bedeutung, die man diesem Prinzip zur Behebung der Außenhandelschwierigkeiten zuerkennt, ist die von der 16. Völkerbundsversammlung am 28. September 1935 angenommene Resolution⁹⁾, die folgenden Wortlaut hat:

»L'Assemblée,

Convaincue de l'effet déplorable sur le commerce international des restrictions arbitraires imposées par les gouvernements;

von Italien ratifizierte *Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges* (RGBl. 1901, S. 423, 482) ist nicht anwendbar, da Äthiopien nicht zu den Vertragsmächten gehört.

¹⁾ Beschluß vom 30. 1. 1935: La Gaceta, Diario Oficial, 1935, S. 772, 778, 789, 796, 804.

²⁾ Gesetz vom 30. 9. 1935: Boletín Oficial de la República Argentina vom 23. 10. 1935, S. 1187.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869.

⁴⁾ Beitrittserklärung des Präsidenten von Nicaragua vom 10. 5. 1935: La Gaceta, Diario Oficial, 1935, S. 917.

⁵⁾ Diário do Governo I 1935, S. 1063.

⁶⁾ In Zbiór Dokumentów 1935 Nr. 9, S. 200ff. ist eine von Titulescu als Präsident der *Kleinen Entente* an den argentinischen Botschafter in Rom, Cantilo, gerichtete, vom 12. 12. 1934 datierte Note abgedruckt, in der die Absicht der der Kleinen Entente angehörenden Staaten, dem Südamerikanischen Kriegsverhütungspakt beizutreten, zur Kenntnis gebracht, der Beitritt aber an gewisse Vorbehalte geknüpft wird, die insbesondere die uneingeschränkte Fortgeltung früherer Vereinbarungen und die unbedingte Aufrechterhaltung des territorialen status quo betreffen. Zu dem Beitritt *Bulgariens* siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 403.

⁷⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 908, 916; Bd. V, S. 402.

⁸⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1647; Press Releases vom 28. 9. 1935, S. 227; Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 810. Abdruck des Vertragstextes: Diario Oficial de Colombia vom 26. 9. 1935 Nr. 22994, S. 643ff.; anlässlich der Annahme durch die columbianische Volksvertretung zwischen den Präsidenten von Columbien und Peru ausgetauschte Botschaften vom 18./19. 9. 1935: Diario Oficial de Colombia vom 21. 9. 1935 Nr. 22990, S. 611f.; zu der parlamentarischen Vorgeschichte in Columbien: Boletín del Ministerio de Relaciones Exteriores de Colombia Bd. IV Nr. 6, S. 675ff.

⁹⁾ S. d. N. Journ. Off., Suppl. Spéc. No. 138, S. 128.